

Bitte beachten Sie, dass dieser Ratgeber in erster Linie der allgemeinen Information dient, daher werden darin nicht alle Themen ins Detail gehend behandelt. Trotz der sorgfältigen Bearbeitung handelt es sich bei diesem Heft um eine zwangsläufig verkürzte Analyse, die auf dem aktuellen Gesetzesstand basiert. Wegen der künftigen Gesetzesänderungen können wir für den Inhalt KEINE HAFTUNG ÜBERNEHMEN, und es können aus dem Ratgeber keinerlei Forderungen abgeleitet werden!

**Stand:** November 2018

Diese Broschüre ist im Rahmen des Interreg V/A Österreich-Ungarn 2014-2020 Programms der Europäischen Union, Projekt „Fair Labour Market Conditions in the Pannonia Region“, (ATHU035 „Fairwork“), mit finanzieller Unterstützung des Europäischen Regionalentwicklungsfonds, des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, der Regierung Ungarns und des Ungarischen Gewerkschaftsbundes erschienen.



**ÄNDERUNGEN AB 2019:**

## Familienbonus Plus

Informationsbroschüre für ungarische ArbeitnehmerInnen in Österreich



Magyar Szakszervezeti Szövetség  
Nyugat-dunántúli Regionális Képviselete  
H-9700 Szombathely, Deák Ferenc u. 42.



Österreichischer Gewerkschaftsbund  
A-7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7.

### IMPRESSUM

Ungarischer Gewerkschaftsbund  
Regionalvertretung West-Transdanubien  
H-9700 Szombathely, Deák Ferenc u. 42  
Telefon: 0036 94 314 491  
E-mail: [fairwork@szakszervezet.net](mailto:fairwork@szakszervezet.net)  
[www.interreg-athu.eu/fairwork](http://www.interreg-athu.eu/fairwork)

 Bundesministerium  
Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz



 Österreichischer  
Gewerkschaftsbund  
Burgenland

 MAGYAR  
SZAKSZERVEZETI  
SZÖVETSÉG

## ÄNDERUNGEN AB 2019:

# Familienbonus Plus

Ab 1.1.2019 verändern sich im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung die an Kinder anknüpfenden Absetzbeträge: Der bisherige Kinderfreibetrag und die Möglichkeit zum Abschreiben der Kinderbetreuungskosten werden durch den Familienbonus Plus ersetzt.

## WIE HOCH IST DIE BEGÜNSTIGUNG?

Der Familienbonus Plus verringert die zu zahlende Lohnsteuer. Die Höhe des Betrages hängt davon ab, wo das Kind wohnt und wie viel Lohnsteuer vom Arbeitnehmer abgezogen wird. Die hier aufgelisteten Beträge dienen lediglich der Orientierung; es handelt sich um die in Frage kommenden Höchstbeträge:

- voller Betrag: bis zu 1500 Euro für jedes Kind pro Jahr
- reduzierter Betrag, wenn das Kind über 18 ist, die Familienbeihilfe aber weiterhin gezahlt wird: bis zu 500 Euro für jedes Kind pro Jahr
- für AlleinverdienerInnen oder AlleinerzieherInnen mit niedrigem Einkommen gibt es den Kindermehrbetrag: bis zu 250 Euro für jedes Kind pro Jahr.

Die Höchstbeträge des Familienbonus Plus können nur in Anspruch genommen werden, wenn ausreichend Lohnsteuer anfällt, von der der Absetzbetrag gutgeschrieben werden kann. Eine Ausnahme bilden AlleinverdienerInnen/AlleinerzieherInnen mit niedrigem Einkommen, bei denen der sog. Kindermehrbetrag als Negativsteuer auch erstattet werden kann.

Bei Kindern, die in Ungarn leben, ist der Höchstbetrag an das ungarische Preisniveau angepasst.

## WANN HABE ICH ANSPRUCH AUF DEN FAMILIENBONUS PLUS?

Familienbonus Plus gebührt für Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Dazu muss bei dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin Lohnsteuer anfallen.

## WELCHE VORTEILE GIBT ES IM VERGLEICH ZU FRÜHER?

Ein Vorteil gegenüber der bisherigen Anerkennung der Kinderbetreuungskosten ist, dass der Familienbonus Plus nicht mit Rechnungen zu untermauern ist. Der Absetzbetrag kann zwischen den Eltern aufgeteilt und somit optimal ausgeschöpft werden. Der Familienbonus Plus verringert nicht die Bemessungsgrundlage, sondern die Steuer, und ist somit ein Nettovorteil.

## WIE KANN ICH DEN FAMILIENBONUS PLUS BEANTRAGEN?

- Während des Jahres mit dem Formular E30, das bei dem Arbeitgeber abzugeben ist. So kann die Begünstigung ab 2019 jeden Monat in Anspruch genommen werden, da die Gutschrift im Rahmen der Lohnabrechnung erfolgt.
- Nach Ende des Jahres ist dies über die Arbeitnehmerveranlagung (Formulare L1 und L1k) möglich. In diesem Fall bekommt man die Gutschrift nachträglich in einem, d.h. im Jahr 2020 im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2019.

Auf dem E30-Formular kann der Antrag nur bei einem Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthaltsort in Österreich gestellt werden.

## STEHT DER ABSETZBETRAG DER MUTTER ODER DEM VATER ZU?

Den Familienbonus Plus kann entweder ein Elternteil alleine in Anspruch nehmen oder teilen die Eltern diesen untereinander auf:

- bei Kindern unter 18 Jahren werden je Elternteil 750 Euro/Kind gezahlt;
- bei Kindern über 18 Jahren werden je Elternteil 250 Euro/Kind gezahlt.

Durch die Aufteilung zwischen den Eltern kann man den Absetzbetrag voll ausschöpfen. Wenn Ihnen zum Beispiel für zwei Kinder 3000 Euro Familienbonus Plus zustehen, aber im Laufe des Jahres nur Lohnsteuer in Höhe von 1500 Euro abgezogen wurde, könnten Sie den Absetzbetrag nicht voll ausschöpfen. In diesem Fall können Sie selber 1500 Euro von der Steuer absetzen, während Ihr Partner den Rest des Absetzbetrages geltend machen kann.

Wenn nur ein Elternteil in Österreich arbeitet, dann kann der Absetzbetrag nur von dieser Person geltend gemacht werden.

## WAS GILT FÜR GETRENNT LEBENDE ELTERN?

Voraussetzung der Inanspruchnahme des Absetzbetrages ist, dass der getrennt lebende Elternteil entweder die Familienbeihilfe bezieht oder Unterhalt zahlt.

Die Eltern können folgende Vereinbarungen treffen:

- ein Elternteil beantragt 100%
- beide Elternteile beantragen je 50%

Mangels einer Vereinbarung wird der Bonus unter den Eltern automatisch zu je 50% aufgeteilt.

Trägt ein Elternteil die überwiegenden Kinderbetreuungskosten (aber mindestens 1000 Euro je Kind), so gilt bei Kindern bis zu zehn Jahren folgende Regel: Der Elternteil, der die überwiegenden Betreuungsausgaben bezahlt, hat Anspruch auf 1.350 Euro an Familienbonus Plus, während der andere Elternteil lediglich 150 Euro erhält. Diese Aufteilungsregel ist bis 2021 in Kraft, und kann ausschließlich über die Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

Leistet der Unterhaltspflichtige keinen Unterhalt, hat er auch keinen Anspruch auf Familienbonus Plus. Dann kann der andere Elternteil den Absetzbetrag in voller Höhe geltend gemacht werden.

---

## WAS IST WO ZU ERLEDIGEN?

Weitere Informationen zu dem Familienbonus Plus: <https://www.bmf.gv.at/top-themen/familienbonusplus.html>

Download des E30 Formulars: <https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare>

Kontakt zu den österreichischen Finanzämtern: <https://service.bmf.gv.at/service/anwend/behoerden>